

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) der Hochschule Furtwangen

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1) geändert worden ist, sowie auf Grund von § 6 Absätze 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und von §§ 19 ff der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. April 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule Furtwangen vergibt in den Studiengängen:

- Allgemeine Informatik
- Angewandte Biologie
- Angewandte Gesundheitswissenschaften
- Angewandte Materialwissenschaften
- Angewandtes Wirtschaftsrecht
- Business Management and Psychology
- Elektrotechnik in Anwendungen
- Games & Immersive Media
- Hebammenwissenschaft
- Information Communication Systems
- Ingenieurpsychologie
- International Engineering
- Internationale Betriebswirtschaft
- IT-Produktmanagement
- IT-Sicherheit und Cyber Security
- Künstliche Intelligenz und Robotik
- Maschinenbau und Mechatronik
- Mechatronik und Digitale Produktion
- Medizintechnik – Klinische Technologien
- Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse
- Medienkonzeption
- Medieninformatik
- Molekulare und Technische Medizin
- OnlineMedien
- Physiotherapie
- Physiotherapie Plus

- Physician Assistant
- Security & Safety Engineering
- Wirtschaftsinformatik – Business Data Science
- Wirtschaftsinformatik – Digital & eCommerce
- Wirtschaftsingenieurwesen - Marketing und Vertrieb
- Wirtschaftsingenieurwesen – Product Engineering

und dem Orientierungsstudienmodell

- Orientierung Technik
- Orientierung Informatik

90 vom Hundert der Studienplätze für das 1. Fachsemester an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für alle Bachelorstudiengänge, mit Ausnahme des Studiengangs Hebammenwissenschaft

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw.
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Der Antrag auf Zulassung muss für den Studiengang Hebammenwissenschaft

- für das Wintersemester bis zum 1. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Hochschule Furtwangen und der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule Furtwangen und die Stiftung für Hochschulzulassung unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG oder im Studiengang Hebammenwissenschaft gemäß § 10 Absatz 1 Hebmengesetz (HebG)
2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen oder Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer.

Zusätzlich im Studiengang „Physician Assistant“ ggf. ein Empfehlungsschreiben eines Krankenhauses, das zur Versorgung nach § 108 des Fünften Sozialgesetzbuches zugelassen ist, mit dem Nachweis von mindestens neun Monaten praktischer Tätigkeit.

- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 Ziffer 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber erforderlich, dass sie/er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis zum 15. Juli / 15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultäten Digitale Medien, Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft, Industrial Technologies, Informatik, Mechanical and Medical Engineering, Medical and Life Sciences, Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen wird vom jeweiligen Fakultätsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung pro Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertretungen beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt
 3. für den Studiengang Hebammenwissenschaft die Zugangsvoraussetzungen des § 10 Absatz 1 Hebammengesetz (HebG) erfüllt
 4. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 7 eine Rangliste.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Furtwangen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer und Kriterien zu berücksichtigen:
1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) und
 2. Mathematik,
 3. Deutsch,
 4. eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
 5. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 6. eine praktische Tätigkeit,
 7. außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen,
 8. Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer,
 9. Bestandene Prüfungen im Orientierungsstudienmodell Orientierung Technik,
 10. Im Studiengang „Physician Assistent“: Empfehlungsschreiben eines Krankenhauses, das zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen ist mit dem Nachweis von mindestens neun Monaten praktischer Tätigkeit

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte)
 - b. Die im Hochschulzugangsberechtigungszeugnis ausgewiesenen Leistungen (Noten-Mittel aus den vier Halbjahresnoten) in den Fächern
 - 1) Deutsch,
 - 2) Mathematik,
 - 3) die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

Die HZB-Note wird mit dem Ergebnis aus a 1) bis a 3) gemittelt.

Formel für die Berechnung der schulischen Leistungen:

$$\text{Ergebnis der schulischen Leistungen} = \left(\frac{\text{Deutsch} + \text{Mathe} + \text{Fremdsprache}}{3} + \text{HZB} \right) \div 2$$

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Bereiche Technik, Wirtschaft, Informatik, Medien oder Gesundheit, die nicht Teil der HZB ist.
- b. praktische Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit einem Technik-, Wirtschaft-, Informatik-, Medien- oder Gesundheitsstudium stehen,
- c. außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen,
- d. Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer.

3. Bewertung der Leistungen im Orientierungsstudienmodell Orientierung Technik

Im Auswahlverfahren für die Studiengänge Mechatronik und Digitale Produktion, Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse sowie Werkstoff- und Fertigungstechnik werden zusätzlich die bestandenen Prüfungen mit den entsprechenden Leistungspunkten berücksichtigt.

4. Im Studiengang „Physician Assistant“ werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem durch Bundesrecht geregelten Heilberuf.
- b) Praktische Tätigkeit in einem Heilberuf von mindestens neun Monaten Dauer.
- c) Außerschulische Leistungen, z. B. Preise und Auszeichnungen.
- d) Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer in einem Heilberuf.
- e) Vorlage eines Empfehlungsschreibens eines Krankenhauses, das zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen ist, mit dem Nachweis von mindestens neun Monaten praktischer Tätigkeit.

5. Im Studiengang „Physiotherapie Plus“ werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung: Durchschnitt besser als 2,0 = 0,3 Punkte Aufwertung
- b) Berufserfahrung in der Physiotherapie:
6 Monate: bis zu 0,1 Punkte Aufwertung
12 Monate: bis zu 0,2 Punkte Aufwertung
≥24 Monate: bis zu 0,3 Punkte Aufwertung.
Der Nachweis erfolgt mittels Arbeitszeugnis.
- c) Tätigkeit im Ausland von mindestens 6 Monaten als PT: bis zu 0,2 Punkte Aufwertung.

- (2) Die Note nach Absatz 1 Ziffer 1 (schulische Leistungen), kann durch die Bewertung der sonstigen Leistungen um max. 0,3 je Kriterium (2 a bis 2 d) verbessert werden; somit kann die Note maximal um 1,2 verbessert werden.

Im Auswahlverfahren für die Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 3 wird die Note nach Absatz 1 Nr. 1 zusätzlich je Leistungspunkt aus den bestandenen Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 um 0,1 verbessert.

Im Auswahlverfahren für den Studiengang „Physician Assistant“ kann die Note nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) durch die Bewertungen der sonstigen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 für die Kriterien Nr. 4 a – d um max. 0,3 und für das Kriterium Nr. 4 e (Empfehlungsschreiben) um max. 0,5 verbessert werden. Somit kann die Note maximal um 1,7 verbessert werden.

Auf der Grundlage der so ermittelten Note wird unter allen Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die in § 1 aufgeführten Studiengänge wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 11. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Furtwangen, 11. April 2024

gez. Dr. Alexandra Bormann
Rektorin